

## Regelungen beim Fehlen von Oberstufenschüler(inne)n; Stand 2/2019

Das Schulgesetz NRW bestimmt in § 43 (1): „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“

Die nachstehenden Regelungen sollen dazu dienen, einen sinnvollen und kontinuierlichen Unterricht zu garantieren und Missverständnisse auszuräumen.

### Verfahren schülerseits:

Grundsätzlich müssen Schülerinnen und Schüler eine **schriftliche Entschuldigung auf dem Fehlstundennachweis** allen Lehrkräften, bei denen Unterricht versäumt wurde, **spätestens in der zweiten Unterrichtsstunde nach der Fehlzeit** vorlegen. Aus der Entschuldigung muss der Grund des Fehlens ersichtlich sein. Die Lehrkräfte zeichnen die Entschuldigung ab. **Falls die Entschuldigung nicht rechtzeitig erfolgt, gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.** Schülerinnen und Schüler müssen die Atteste und Beurlaubungen bis 4 Wochen nach Halbjahresende aufbewahren.

Bei absehbar **längerfristigem Fehlen** (2 Tage und länger) muss das Sekretariat der Schule spätestens am 2.Tag benachrichtigt werden.

### Besonderheiten:

- a) **Wer eine Klausur versäumt**, muss sich die Arbeitsunfähigkeit vom Arzt durch Unterschrift bescheinigen lassen. Diese **Bescheinigung ist unverzüglich, spätestens aber am dritten Schultag nach der Klausur** bei der Schule einzureichen. Wir bitten darum, die Schule vor Klausurbeginn per E-Mail oder Telefon über die Erkrankung zu informieren.
- b) Schülerinnen und Schüler, die **im Laufe des Unterrichtstages** die Schule verlassen, melden sich bei der Lehrkraft ab, die ihr oder ihm die nächste Unterrichtsstunde erteilt.
- c) Für **Unterrichtsversäumnisse, die nicht durch akute Erkrankung** verursacht sind, gilt Folgendes:
  1. Bei im Vorfeld absehbaren Terminen wie Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, Einstellungstest oder Arzttermin lässt sich jede Schülerin/ jeder Schüler **vor dem Termin durch eine Beratungslehrkraft beurlauben**. Die betroffenen Fachlehrkräfte werden durch die Schülerin/den Schüler informiert.
  2. Im Vorfeld von Exkursionen werden die betroffenen Fachlehrkräfte durch die Schülerin/den Schüler informiert.

3. Schülerinnen und Schüler, die am Sportunterricht nicht teilnehmen können, ansonsten aber schulfähig sind, müssen zum Sportunterricht erscheinen.  
Ausnahme: Die jeweilige Sportlehrkraft befreit die Schülerin/den Schüler.

### **Sanktionen und sonstige Maßnahmen schulseits:**

Die Fehlstunden werden pro Quartal von den Beratungslehrern zentral erfasst und ausgewertet.

Schülerinnen und Schülern, die häufig (entschuldigt oder unentschuldigt) fehlen, kann die **Beibringung von ärztlichen Bescheinigungen** zur Pflicht gemacht werden (**Attestpflicht**). In der Regel wird die Attestpflicht ab zehn unentschuldigten Fehlstunden pro Halbjahr angeordnet.

Darüber hinaus können nach **§ 53 SchulG** bei andauerndem unentschuldigtem Fehlen weitere Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

Für **nicht mehr schulpflichtige** Schülerinnen und Schüler **endet nach § 47 SchulG das Schulverhältnis**, wenn sie trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen**.

Eine Attest- und Abmeldepflicht gilt selbstverständlich auch **für jede angekündigte Leistungsüberprüfung, die Woche vor der Abgabe der Facharbeiten**, den Zeitraum zwischen Zeugniskonferenzen und Ferienbeginn sowie für alle an Ferien angrenzenden Unterrichtszeiten.

### **Besonderheiten:**

- a) Wurde eine Unterrichtsstunde **schuldhaft versäumt**, so kann festgelegt werden, dass eine **Nacharbeit unter Aufsicht** stattfindet (z.B. während der Hausaufgabenbetreuung).
- b) Haben Schülerinnen und Schüler aus Gründen, die sie **nicht** zu vertreten haben (z. B. Krankheit) häufig oder längere Zeit gefehlt und liegen aus diesem Grunde keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen vor, so stellt die Fachlehrkraft durch eine Prüfung fest, inwieweit die Schülerin/der Schüler das Kursziel erreicht hat. Aus den im Kurs erbrachten Leistungen und dem Prüfungsergebnis wird die Kursabschlussnote gebildet.
- c) Wiederholtes Fehlen **ohne triftigen Grund** kann zur Folge haben, dass ein Kurs nicht als belegt anerkannt wird.
- d) Wird eine **Klausur ohne zwingenden Grund nicht mitgeschrieben**, so wird diese mit der Note 6 bewertet; werden beide Klausuren ohne zwingenden Grund versäumt, so muss der gesamte Kurs wiederholt werden.